

## Vorlage an den Gemeinderat

### Bürgermeisterwahl 2023

- a) Bildung des Gemeindewahlausschusses
- b) Festsetzung des Endes der Bewerbungsfristen
- c) Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Neuwahl
- d) Stellenausschreibung
- e) Durchführung von Bewerbervorstellungen
- f) Festsetzung der Besoldung

Teilnehmer: TLin Elvira Riesterer

### I. Sachvortrag

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Neuenburg am Rhein ist wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Mai 2023.

- a) Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Neuwahl  
(§ 47 Abs. 1 GemO, § 45 Abs. 2 GemO)  
Der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Neuenburg am Rhein wird nach § 47 Abs. 1 GemO auf Sonntag den 19.03.2023 und für eine notwendige Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO auf Sonntag, den 02.04.2023 festgesetzt.

- b) Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG, § 21 KomWO)  
In den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:

Vorsitzender: Bürgermeister Joachim Schuster (kraft Gesetz)  
Stellv. Vorsitzender: Stadtrat Christoph Ziel

Beisitzer: Stadtrat Rudi Grunau  
Stephanie Jesberger, Schriftführerin

Stellv. Beisitzer: Stadträtin Barbara Spinner-Burger, stellv.  
Schriftführerin  
Stadtrat Volker Schwanzer

Hilfskraft: Elvira Riesterer

- c) Festsetzung des Endes der Bewerberfristen  
(§ 47 Abs. 2 GemO, § 45 Abs. 2 GemO, § 10 Abs. 1 und 2 KomWG)

1. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Die Stelle ist daher frühestens drei Monate vor dem Wahltag, das ist Montag, 19.12.2022 öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt aufgrund der Weihnachtsferien im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erst am Freitag, 30.12.2022 und in der Badischen Zeitung am 30.12.2022.
2. Das Ende der Bewerberfrist wird auf Montag, 20.02.2023, 18.00 Uhr festgesetzt (§ 10 Abs. 1 KomWG). Im Falle einer Neuwahl nach § 45 Abs.2 GemO wird das Ende der Bewerbungsfrist für neue Bewerbungen auf Freitag, 24.03.2023, 18 Uhr, festgesetzt (§10 Abs. 2KomWG).
3. Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 20.03.2023 und endet am Mittwoch, 22.03.2023, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ersten Wahl.

d) Stellenausschreibung  
(§ 47 Abs. 2 GemO, § 10 Abs. 1 KomWG)

Die Stelle wird mit folgendem Text ausgeschrieben:

Stadt Neuenburg am Rhein  
(Logo)

Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Neuenburg am Rhein mit rd. 12.400 Einwohnern ist wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 19. März 2023**, eine eventuell notwendig werdende **Neuwahl am 02. April 2023** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68.Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens **am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger BW vom 30. Dezember 2022 bzw. der Badischen Zeitung vom 30. Dezember 2022 und spätestens 20. Februar 2023, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt- Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (Siehe oben) nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wahlgemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck;
- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d) das kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zur Ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürger (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse im Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 20. März 2023 und endet am 22. März 2023, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ersten Wahl.

Ort und Zeitpunkt der persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Im Falle einer Neuwahl findet keine erneute Bewerbervorstellung statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.

e) Bewerbervorstellung

Die Durchführung einer Bewerbervorstellung bzw. bei Bedarf von mehreren Vorstellungen wird grundsätzlich beschlossen.

Ort, Zeitpunkt und Zahl der Veranstaltungen wird von der Verwaltung festgelegt,

Vorschlag: Freitag, 03.03.2023, Stadthaus Neuenburg am Rhein

- f) Die Besoldung des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterinnen ist gemäß § 2 Nr. 2 Landeskommunalbesoldungsgesetz bei einer Einwohnerzahl bis 15.000 in B2 / B3 vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt die Besoldung in B 3 vor.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung beantragt, dass der Gemeinderat entsprechend der Beschlussvorlage zu den Punkten II, a-f, Beschluss fasst.

**17.08.2022 / Riesterer, Elvira**